

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

| | | |
|-------|---|---------------|
| Nr. 8 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 19.02.2014 | Jahrgang 2014 |
|-------|---|---------------|

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|---|
| 03.02.2014 | Stadt Altena (Westf.) | Anmeldung zur Klasse 10 des Burggymnasiums der Stadt Altena (Westf.).....179 |
| 11.02.2014 | Stadt Altena (Westf.) | Tagesordnung zur 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.) am 20.02.2014.....179 |
| 11.02.2014 | Gemeinde Herscheid | Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Großflächiger Einzelhandel - Dorfwiesen" vom 10.02.2014.....180 |
| 19.02.2014 | Jagdgenossenschaft Beckum in der Stadt Balve | Tagesordnung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Beckum in der Stadt Balve am 21. März 2014.....182 |
| 17.02.2014 | Stadt Iserlohn | Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Iserlohn.....182 |
| 13.02.2014 | Gemeinde Schalksmühle | Kommunalwahlen 2014; Eintragung von Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis, die von der Meldepflicht befreit sind.....182 |
| 14.02.2014 | Märkischer Kreis | Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Stadtbetriebe der Städte Iserlohn und Hemer - 3. Änderung -183 |
| 14.02.2014 | Märkischer Kreis | Genehmigung; 3. Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn.....184 |
| 14.02.2014 | Märkischer Kreis | Bekanntmachungsanordnung; 3. Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn...184 |
| 13.02.2014 | Stadt Plettenberg | Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Plettenberg am 25.02.2014.....184 |
| 17.02.2014 | Stadt Menden (Sauerland) | Bebauungsplan Nr. 155 für den Bereich Hönnenwerth zwischen Werler Straße, Märkischer Straße und den Bahnanlagen der Stadt Menden (Sauerland).....185 |
| 14.02.2014 | Stadt Lüdenscheid | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Lüdenscheid.....187 |
| 17.02.2014 | Stadt Menden (Sauerland) | Bebauungsplan Nr. 207 „Westlich Hönnenwerth“ der Stadt Menden (Sauerland) - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB.....188 |

| | | |
|------------|--------------------|---|
| 12.02.2014 | Stadt Hemer | Satzung der Stadt Hemer über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 29.11.2006, in der geänderten Fassung vom 12.02.2014.....190 |
| 13.02.2014 | Stadt Meinerzhagen | Siebte Änderungssatzung vom 13.02.2014 zu Satzung und Entgelt-Tarif über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meinerzhagen vom 16. Juni 1989....194 |
| 17.02.2014 | Stadt Hemer | Bebauungsplan Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadtterrassen“; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....196 |



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Anmeldung zur Klasse 10 des Burggymnasiums der Stadt Altena (Westf.)

Das Burggymnasium nimmt die Anmeldung für die Klasse 10 (differenzierte Oberstufe) zum Schuljahresbeginn 2014/2015 wie folgt entgegen:

Donnerstag 27.02.2014
von 14.00 bis 18.00 Uhr

Die Anmeldungen werden im Sekretariat des Burggymnasiums der Stadt Altena (Westf.), Bismarckstraße 10, entgegengenommen.

Bei der Anmeldung sind das Familienstammbuch, die letzten beiden Zeugnisse, ggf. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Anmeldeformular ab Klasse 10 und ggf. der Fahrkartenantrag ab Klasse 10 vorzulegen.

Im Downloadbereich auf der Homepage des Burggymnasiums Altena (www.burggymnasium-altena.de) erhalten Sie weitere Informationen.

Dieser Termin gilt für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule, die in die Einführungsphase des Gymnasiums eintreten möchten. Die Anmeldung wird unter dem Vorbehalt entgegengenommen, dass am Ende des Schuljahres der Qualifikationsvermerk erteilt wird.

Über den Aufbau und das Angebot der Schule gibt der Schulleiter Auskunft.

Evtl. bestehende Unklarheiten können bei dem Fachbereich Bürgerservice, öffentl. Sicherheit und Ordnung, Schulen, Sport u. Kultur der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

Altena (Westf.), 03.02.2014

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Donnerstag, dem 20.02.2014, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 13.11.2013
2. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)
Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2014/2015
3. Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe
Änderung zum 01.03.2014
4. Mitteilungen
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 13.11.2013
2. Tageseinrichtungen für Kinder
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 11.02.2014

Kober
Vorsitzender



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel - Dorfwiesen“ vom 10.02.2014

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 10.02.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel - Dorfwiesen“ einschließlich Begründung und artenschutzrechtlicher Vorprüfung als Satzung beschlossen. Der Plan wird in der Weise geändert, dass die „Sondergebietsfläche 1“ (SB-Lebensmittelmarkt) in Richtung des vorhandenen Kaufpark-Marktes verschoben wird, so dass der geplante Getränkemarkt innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden kann.

Diese Satzung beruht auf §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl I S. 1548), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878/SGV.NRW 2023).

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der Anlage ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und artenschutzrechtlicher Vorprüfung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 325/326, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises – Amtsblatt des Märkischen Kreises – tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel - Dorfwiesen“ in Kraft. Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

Hinweise

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

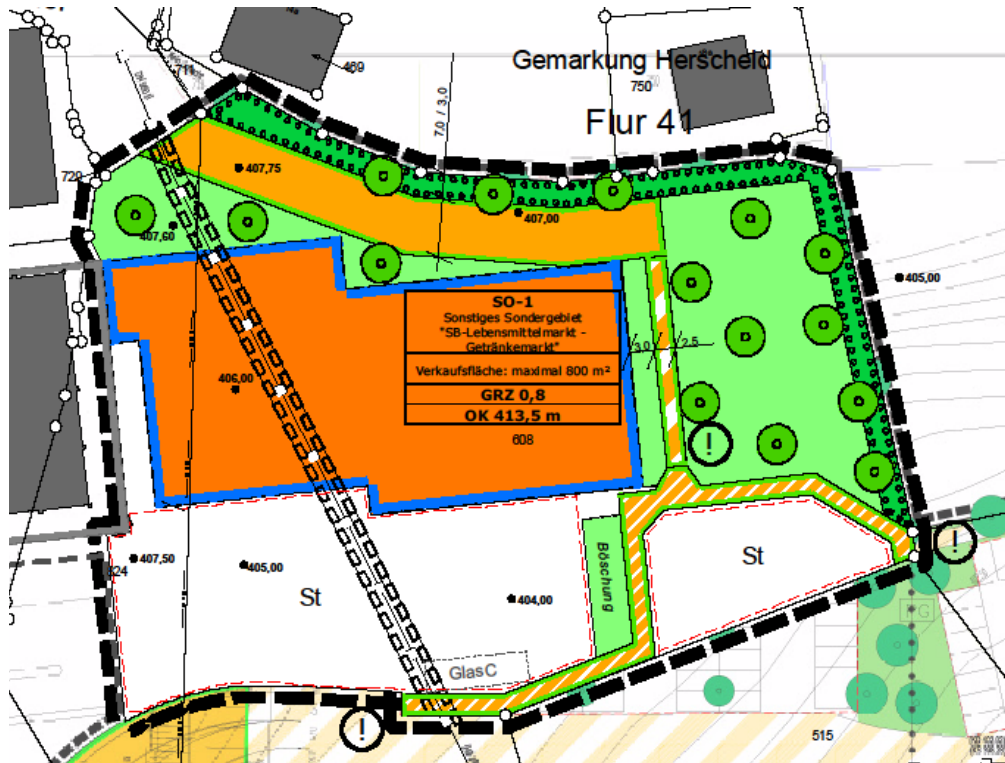
Herscheid, 11.02.2014

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H



Gemeinde Herscheid

Bebauungsplan Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel - Dorfwiesen“
1. Änderung



Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft Beckum in der
Stadt Balve

Am Freitag, dem 21. März 2014 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte König-Fabry in Balve-Beckum, Arnsberger Str. 29, die Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Beckum in der Stadt Balve statt.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 22.03.2013
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Haushaltsplan 2014/2015
5. Vorstandswahlen
 - a) des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - b) der zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
6. Wahl des Schrift- und Kassenführers
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beckum gehören. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

gez. Bathe
Jagdvorsteher



Amtliche Bekanntmachung

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Iserlohn

Am 01. Juli wird der neue Rat der Stadt Iserlohn zu seiner ersten Sitzung zusammentreten. Für die Dauer der Wahlperiode 2014 - 2020 hat dieser neue Rat die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu wählen, darunter auch 6 Mitglie-

der, die von den im Bereich des Jugendamtes mitwirkenden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind. Für jedes dieser Mitglieder ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen.

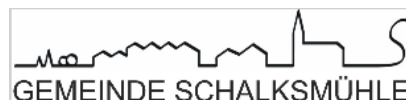
Die im Bereich der Stadt Iserlohn wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, Frauen und Männer in gleicher Anzahl zu berücksichtigen.

Es wird gebeten, Vorschläge **bis zum 14. März 2014** beim Ressort Generationen und Bildung, Bereich Jugendhilfe, Rathaus I, Schillerplatz 7, 58634 Iserlohn, unter der Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift abzugeben.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt angehören kann. Er/Sie muss in Iserlohn wohnen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Iserlohn, 17. Februar 2014

STADT ISERLOHN
Der Bürgermeister
Dr. Peter Paul Ahrens



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Kommunalwahlen 2014

Eintragung von Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis, die von der Meldepflicht befreit sind

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 20.04.2014 – Stichtag – für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann - wie die deutschen Wahlberechtigten – von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Unionsbürger, die gemäß § 23 Meldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z.B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsulatori-

schen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschl. der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde – bei Kreiswahlen im Kreis – eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger müssen auf einem Formblatt den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis spätestens 09.05.2014 bei der Gemeinde stellen, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke (Formblätter) können kostenfrei beim Wahlamt der Gemeinde Schalksmühle, Rathaus, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 30, Telefon 84 – 222, angefordert oder persönlich abgeholt werden. Die Mitarbeiter des Wahlamtes stehen während der Dienststunden gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Schalksmühle, 13.02.2014
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez. Voss



**Satzung zur Änderung der Satzung
zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Stadtbetriebe der Städte Iserlohn
und Hemer**

- 3. Änderung -

Die nachstehende Satzung wurde vom Rat der Stadt Iserlohn am 17.12.2013 und vom Rat der Stadt Hemer am 10.12.2013 beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und auf § 114 a GO NRW sowie §§ 27 und 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Artikel I

Die Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Stadtbetrieb der Städte Hemer und Iserlohn vom 16. August 2011, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 15. Januar 2013, wird wie folgt geändert

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und 20 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter/Vertreterinnen nach Listen bestellt.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

10 der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter/Vertreterinnen werden vom Rat der Stadt Hemer gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Die Vertreter/Vertreterinnen sind zur Stellvertretung der Mitglieder in der vom Rat der Stadt Hemer zu beschließenden Reihenfolge berufen.

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

10 der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter/Vertreterinnen werden vom Rat der Stadt Iserlohn gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Die Vertreter/Vertreterinnen sind zur Stellvertretung der Mitglieder in der vom Rat der Stadt Iserlohn zu beschließenden Reihenfolge berufen.

4. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Die Veranschlagungen im Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens sind in eine Übereinstimmung mit den Haushalts- und Wirtschaftsplänen der Trägerkommunen und ihrer Unternehmen zu bringen und bei nicht außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Winterdienst) einzuhalten.

5. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die beiden Städte haben jeweils Anspruch auf eine jährliche Beteiligungsvergütung, die zu Lasten des Ergebnisses zu verbuchen ist. Die Beteiligungsvergütung beträgt 5 % der von ihnen eingebrachten und fortgeschriebenen Kapitalrücklagen (Stand jeweils 1. 1. eines Wirtschaftsjahres) und entsteht jeweils zu 31.12. eines jeden Wirtschaftsjahres. Bei der Berechnung der Beteiligungsvergütung der Stadt Hemer wird deren Kapitalrücklage um die Hälfte des Buchwertes der von der Stadt Hemer eingebrachten Grundstücke und Gebäude unter Berücksichtigung der darauf seit dem 1. 1. 2012 erfolgten Abschreibungen gekürzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer 5 rückwirkend zum 1. 1. 2013 in Kraft.

Genehmigung

Gemäß § 27 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), genehmige ich die von den Räten der Städte Hemer und Iserlohn in ihren jeweiligen Sitzungen am 10.12.2013 bzw. 17.12.2013 gefassten übereinstimmenden Beschlüsse über die 3. Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn“.

 In Vertretung
 Gez.

L.S.

 Dienstel-Kümper
 Kreisdirektorin

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn“ sowie die Genehmigung der übereinstimmenden Ratsbeschlüsse der Städte Hemer und Iserlohn vom 10.12.2013 bzw. 17.12.2013 werden hiermit gemäß § 27 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), öffentlich bekannt gemacht.

Lüdenscheid, den 14.02.2014

 Der Landrat
 als untere staatliche
 Verwaltungsbehörde
 - Lüdenscheid -

 In Vertretung
 Gez.

Dienstel-Kümper

Kreisdirektorin

Einladung

**zu einer Sitzung des Rates am Dienstag,
 25.02.2014 um 17:00 Uhr im Ratssaal,
 Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

 I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|---|---------|
| Punkt 1: | Einwohnerfragestunde | |
| Punkt 2: | Aktueller Finanzbericht | |
| Punkt 3: | Bebauungsplan 804 -Unterm Knebel- Aufstellungsbeschluss | 14/2014 |
| Punkt 4: | Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwandes bei 021.241.001-5272000 (Schülerbeförderungskosten) hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung | 3/2014 |
| Punkt 5: | Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwandes bei 054.541.002-5241000 -Straßenbeleuchtung, Verkehrstechnik, Planung, Bau und Unterhaltung-Bewirtschaftung Grundstücke/bauliche Anlagen- hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung | 6/2014 |
| Punkt 6: | Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwandes bei 054.543.001-5221000 -Unterhaltung unbewegliches Vermögen (Landstraßen) | 4/2014 |
| Punkt 7: | Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Plettenberg GmbH | 17/2014 |
| Punkt 8: | Beitritt der Stadt Plettenberg zum Naturpark Sauerland - Rothaargebirge e. V. | 16/2014 |
| Punkt 9: | Vorverlegung der Veranstaltungstermine für die Plewo und den P-Weg im Jahr 2015 | 18/2014 |
| Punkt 10: | Fischbauchträgerbrücke hier: weitere Vorgehensweise | 19/2014 |
| Punkt 11: | Anfragen und Bekanntmachungen | |
| Punkt | Verschiedenes | |

12:

II. Nichtöffentlicher Teil

Punkt Auftragsvergaben

13:

Punkt Vergabe der Artenschutzprüfung 21/2014
13.1: zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen

Punkt Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung bei 057.573.001 - 1013000 (Sonstige wirtschaftliche Unternehmen - Sonstige Anteilsrechte) 13/2014

Punkt Niedergeschlagene und erlassene Forderungen im Haushaltsjahr 2013 15/2014

Punkt Änderung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung 20/2014
16:

Punkt Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz i. V. mit § 53 Landesbeamtengesetz
17:

Punkt Anfragen und Bekanntmachungen
18:

Punkt Verschiedenes
19:

Plettenberg, 13.02.2014

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister
gez. Müller

schlusses erfolgte am 16.10.1998 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises.

Im Zuge eines erheblichen Wandels der städtebaulichen Gebietsstruktur, der insbesondere auf die Aufgabe der industriellen Nutzung in diesem Bereich zurückzuführen ist, ergab sich damals das Erfordernis, die zukünftige städtebauliche Weiterentwicklung planungsrechtlich zu steuern und zu sichern. Allgemeine Zielsetzung war die Lösung der damaligen Gemengelageproblematik sowie die Neuregelung der Verkehrssituation und die Vermeidung von Fehlentwicklungen insbesondere im Hinblick auf den großflächigen Einzelhandel.

Das Verfahren wurde jedoch nach Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nicht weitergeführt und wird nun aus Gründen der Rechtssicherheit durch einen neuen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 207 „Westlich Hönnenwerth“ ersetzt. Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat daher in seiner Sitzung am 30.01.2014 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 155 beschlossen.

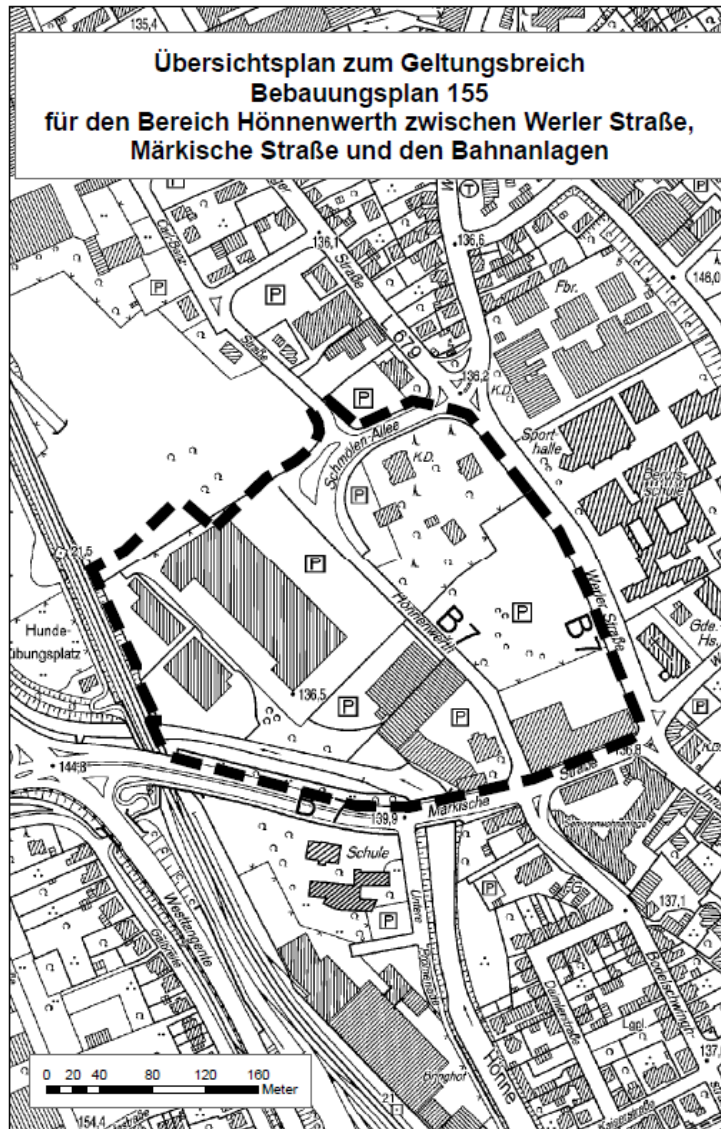


Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 155 für den Bereich Hönnenwerth zwischen Werler Straße, Märkischer Straße und den Bahnanlagen der Stadt Menden (Sauerland)

- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Am 29.09.1998 beschloss der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 für den Bereich Hönnenwerth zwischen Werler Straße, Märkischer Straße und den Bahnanlagen. Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Be-



Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 17.02.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

(Artl)
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Lüdenscheid

1. Beschlussfassung des Rates der Stadt Lüdenscheid

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde mit einer Bilanzsumme von 671.020.288,66 € und einem Jahresfehlbetrag von 37.050.323,23 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wurde durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt. Die Finanzrechnung weist eine Minderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln von 14.172.912,32 € aus.

2. Daten des Jahresabschlusses 2009

Bilanz zum 31.12.2009

Aktiva

| | |
|-------------------------------|-------------------------|
| 1. Anlagevermögen | 646.798.276,50 € |
| 2. Umlaufvermögen | 22.237.942,91 € |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 1.984.069,25 € |
| Summe | 671.020.288,66 € |

Passiva

| | |
|--------------------------------|-------------------------|
| 1. Eigenkapital | 297.881.831,93 € |
| 2. Sonderposten | 125.332.675,43 € |
| 3. Rückstellungen | 118.878.138,11 € |
| 4. Verbindlichkeiten | 125.802.731,11 € |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 3.124.912,08 € |
| Summe | 671.020.288,66 € |

Ergebnisrechnung 2009

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Erträge | 147.515.654,80 € |
| Aufwendungen | 184.565.978,03 € |
| Jahresergebnis | -37.050.323,23 € |

Finanzrechnung 2009

| | |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen | 164.310.922,74 |
| Auszahlungen | 178.483.835,06 |
| Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | -14.172.912,32 |

3. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 08.01.2014 angezeigt worden. Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss 2009 zur Kenntnis genommen, geprüft und mit Verfügung vom 22.01.2014 mitgeteilt, dass sich bei der Prüfung keine Mängel ergeben haben.

Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden öffentlich aus und sind unter www.luedenscheid.de/haushalt.php im Internet verfügbar.

Lüdenscheid, 14.02.2014

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Bebauungsplan Nr. 207 „Westlich Hönnenwerth“ der Stadt Menden (Sauerland) - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

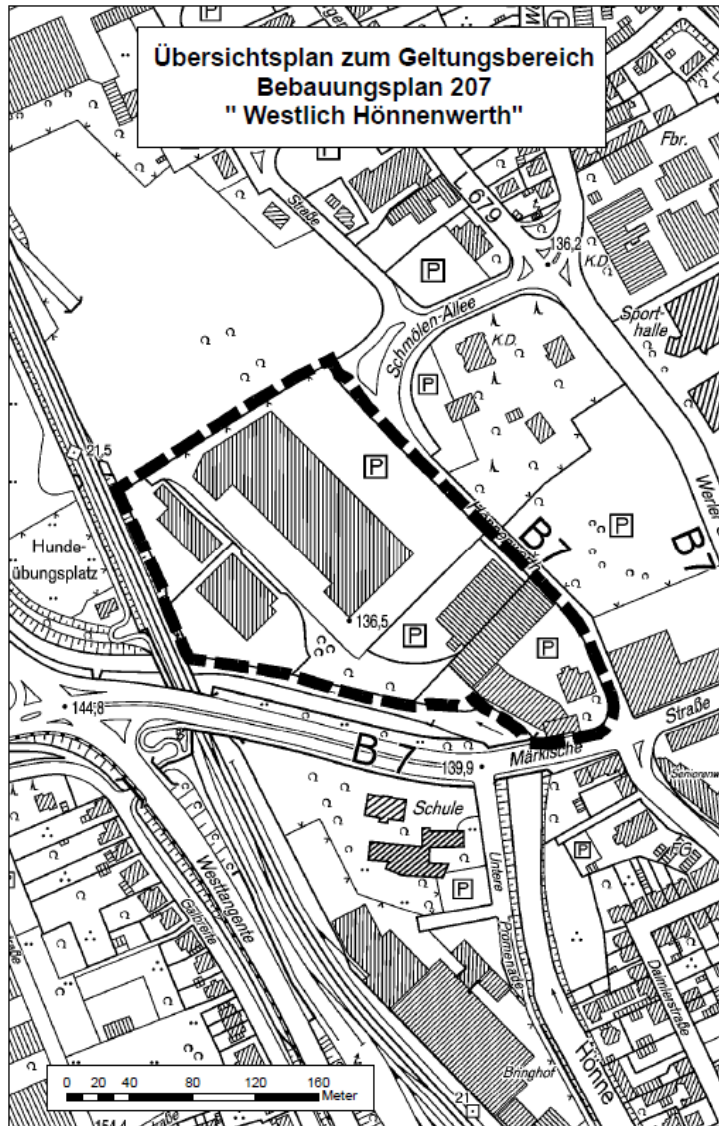
Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 207 „Westlich Hönnenwerth“ gefasst.

Das Plangebiet wird im Osten begrenzt durch die Straße Hönnenwerth, im Süden durch die Märkische Straße und die Hönne, im Westen durch die Bahnstrecke Menden - Fröndenberg und im Norden durch das Werksgelände der Fa. KME.

Durch den Bebauungsplan Nr. 207 wird eine Verbesserung der künftigen Steuerungsmöglichkeiten des großflächigen Einzelhandels angestrebt. Im Zusammenhang mit der Festsetzung eines Sondergebietes „Bau- und Gartenmarkt“ sollen insbesondere die maximal zulässige Verkaufsfläche sowie die Obergrenze und Flächenanteile für die zentrenrelevanten Sortimente geregelt werden. Die übrigen im Geltungsbereich vorhandenen Baugrundstücke sollen als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Die geplanten Festsetzungen werden die beabsichtigte Erweiterung des Baumarktes bereits einbeziehen. Darüber hinaus gehende Erweiterungen oder Agglomerationen mit anderen Einzelhandelsnutzungen können auf der Grundlage der künftigen Festsetzungen besser gesteuert werden.

Damit diese Festsetzungen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, wird im Parallelverfahren die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche „Bau- und Gartenmarkt“ durchgeführt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 17.02.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

(Arlt)
Erster Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Hemer

Satzung der Stadt Hemer über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 29.11.2006, in der geänderten Fassung vom 12.02.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Art. 168 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 292) und Art. 1 der Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, BGBl. 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2106) und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4144), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3427) hat der Rat der Stadt Hemer am 31.10.2006 folgende Satzung der Stadt Hemer beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Hemer als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltenen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen mit Ausnahme der Frei- und Hallenbäder. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen „Sportanlagen“ genannt. Der BgA trägt den Namen „BgA Bäder der Stadt Hemer“.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich ausgestaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Mit den Sportanlagen verfolgt die Stadt Hemer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abgabenordnung.

Zweck ist die

- Förderung der Jugend (Abschnitt A Nr. 2 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV),
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Abschnitt A Nr. 4 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV) im Bereich des Sports sowie
- Förderung des Sports (Abschnitt B Nr. 1 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur / zum
 - leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
 - Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
 - Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,
 - sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen; im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;
- Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Talentfindung und -förderung,
- Förderung und Pflege internationaler Verständigung,
- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Angeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS).

(2) Mit den Sportanlagen ist die Stadt Hemer selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportanlagen.

Es darf kein Beschäftigter der Sportanlagen durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Nutzerberechtigung, -genehmigung

- (1) Die Sportanlagen werden für den im § 2 genannten Zweck zur Verfügung gestellt an
 - a. Hemeraner Schulen,
 - b. Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Hemer sind und
 - c. sonstige Gruppen (private Dritte/Mieter).
- (2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Hemer.
- (3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigte „Nutzer“ genannt.
- (4) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z.B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u.a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.
- (5) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten
 - a. Sportanlage,
 - b. Nutzungszeit oder
 - c. Nutzungsdauerbesteht kein Anspruch.
- (7) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den (Hallen-) Sportanlagen gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:
 - a. Hemeraner Schulen,
 - b. Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Hemer sind,
 - c. städt. Weiterbildungseinrichtungen (VHS),
 - d. sonstige Gruppen.
- (8) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
 - a. dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern,
 - b. der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
 - c. der Nutzer die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat.
- (9) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Hemer herleiten.

§ 4 Nutzungsregeln für die Sportanlagen

- (1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.
 - (2) Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
 - (3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen der jeweiligen Nutzergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.
 - (4) Vereine, Schulen und sonstige Nutzer dürfen die Sportanlagen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson nutzen.
 - (5) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
 - (6) Die Sportanlagen werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Hemer haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder Mängeln der Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer dies durch Eintragung in das Belegungsbuch mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzuge ist unverzüglich der Hausmeister der Sportanlage oder der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Hemer zu informieren.
 - (7) Die Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
 - (8) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.
 - (9) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.
 - (10) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragten zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.
- Tiere und Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, dürfen nicht mitgenommen werden.

(11) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.

§ 5 Nutzungszeiten

(1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Hemer.

(2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Hemer bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Hemer herleiten.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 6 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind und auf normalem Verschleiß beruhen.

(2) Die Stadt Hemer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die Nutzern im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt Hemer von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt Hemer.

(4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Hemer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

§ 7 Veranstaltungen

(1) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso ist er für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.

§ 8 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

(1) Das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte

- a. städtische Personal,
- b. während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.
- c. die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiter

üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.

(2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann von dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Hemer ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

§ 9 Gebührenpflicht

(1) Die Nutzung der Sportanlagen ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe im BgA Sportstätten richtet sich nach dem im § 10 festgelegten Gebührentarif. Gebührenschildner ist der Nutzer, der den BgA Sportstätten in Anspruch nimmt. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebühren(gesamt-)schuldner.

(2) Der Leistungsumfang wird in einem gesonderten privatrechtlichen Nutzungsvertrag geregelt.

§ 10 Gebührentarif

Gebühren werden für

- a. eine 60-minütige Nutzungszeit
- b. sportliche Veranstaltungen

im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

| Sportanlage | Netto | Brutto |
|-------------|-------|-----------------|
| | | Incl. 19 % USt. |

| | | |
|--|--------|--------|
| 1. Kunstrasenplätze (Overhoff-Arena am Damm/Dammstadion, Sportstätte Westiger Kreuz, Ernst-Loewen-Sportplatz Deilinghofen, Sportplatz Ihmert) | 5,00 € | 5,95 € |
| 2. Leichtathletikstadion (Felsenmeerstadion) | 5,00 € | 5,95 € |
| 3. Mehrfachsporthallen (Parkstraße, Multifunktionshalle „Grohe-Forum“) | 5,00 € | 5,95 € |
| 4. Mehrfachsporthallen (Gymnasium, Pestalozzischule) | 4,00 € | 4,76 € |

| Sportanlage | Netto | Brutto |
|-------------|-------|-----------------|
| | | Incl. 19 % USt. |

| | | |
|---|--------|--------|
| 5. Einfachsporthallen (Urbecker Straße, Kuhbornstraße, Berliner Straße, Brabeckschule, Diesterwegschule, Oesetalschule, Deilinghofener Schule, Ihmerter Schule) | 3,00 € | 3,57 € |
| 6. Gymnastikräume (Pestalozzischule, Urbecker Straße) | 1,50 € | 1,78 € |

§ 11 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- (1) Bei den Gebühren wird Sportfachverbänden, dem Stadtsportverband Hemer, den Hemeraner Sportvereinen und bei Eigenveranstaltungen der Stadt Hemer eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.
- (2) Vom Gebührentarif kann in besonderen Fällen abgewichen werden
- zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten,
 - bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung dienen und über den im § 2 genannten Zweck hinausgehen.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Gebühren werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z. B. die Festsetzung von Kautionen.
- (2) Anfallende Gebühren für Sportfachverbände, den Stadtsportverband Hemer und die Hemeraner Sportvereine können jährlich berechnet werden. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.

§ 13 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

- (1) Die Stadt Hemer führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftsteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist. Die Stadt Hemer verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in den Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung zuzuführen.
- (2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 – 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in dieser geänderten Fassung am 01.03.2014 in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung der Stadt Hemer über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 29.11.2006, in der geänderten Fassung vom 12.02.2014 mit dem Ratsbeschluss vom 30.01.2014 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hemer über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 29.11.2006, in der geänderten Fassung vom 12.02.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 12.02.2014
Der Bürgermeister
gez. Michael Esken



**Siebte Änderungssatzung
vom 13.02.2014
zu
Satzung und Entgelt-Tarif über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Meinerzhagen vom 16. Juni 1989**

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),
- b) des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122 / SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und
- c) der §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 10. Februar 2014 folgende siebte Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Satzung und Entgelt-Tarif über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meinerzhagen vom 16. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 entfällt der jetzige Satz 2, an seiner Stelle werden eingefügt die folgenden Sätze 2 und 3:

„Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Tages nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meinerzhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

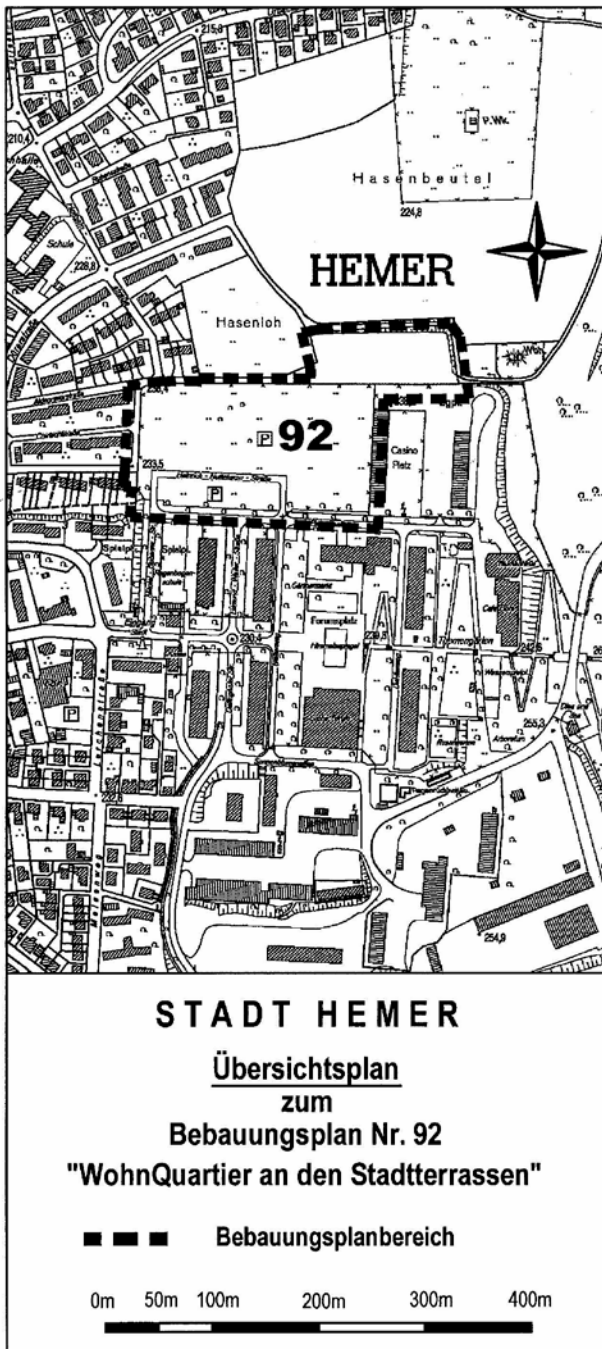
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 13. Februar 2014

Der Bürgermeister
gez.
Pierlings

Bebauungsplan Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadterrassen“

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 21.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadterrassen“ beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, die Wohnbebauung im nördlichen Bereich der ehemaligen Blücherkaserne planungsrechtlich zu sichern und hochwertig zu entwickeln. Vorgesehen ist ein allgemeines Wohngebiet, das für alle Altersgruppen qualitativ hochwertigen Wohnraum in reizvoller Lage an dem ehemaligen Landesgartenschau Gelände, dem KulturQuartier und der Innenstadt bietet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 den Entwurf des Bebauungsplans nebst Entwurfsbegründung und Umweltbericht (Entwurf) gebilligt und die Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen.

Der Änderungsbereich ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO, Stand 01.09.2009) bestätigt der Bürgermeister, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Öffentlichkeit wird an dem vorge-nannten Planverfahren gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) in der zurzeit geltenden Fassung in Form der Einzelunterrichtung beteiligt. Für diese Einzelunterrichtung lädt die Stadt Hemer alle Interessierten in der Zeit

vom 27.02.2014 bis einschließlich dem 28.03.2014

in das Rathaus der Stadt Hemer (Hademareplatz 44), 7. Etage, ein.

Die Planunterlagen hängen im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

| | |
|-------------------------------|--|
| montags von | 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr |
| dienstags bis donnerstags von | 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr |
| freitags von | 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr |

Folgende umweltbezogene Informationen können ebenfalls eingesehen werden:

- Ermittlung der Luftqualität in Hemer,
- Gutachten zur Klimauntersuchung,
- Städtökologischer Fachbeitrag der Stadt Hemer.

Für den Bebauungsplan Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadterrassen“ sind folgende umweltrelevante Untersuchungen dokumentiert:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadterrassen“,
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadterrassen“, Stand: 21.01.2014,
- Zum Verkehrslärm - Schalltechnisches Prognosegutachten der Ingenieure Graner + Partner, Bergisch Gladbach vom 16.07.2013,
- Zum Freizeitlärm - Geräuschimmissionsprognose des Büros Buchholz, Hagen (Prognose 08/235-A vom 09.09.2008, 1. Nachtrag 08/235-A-N1 vom 21.10.2008, 2. Nachtrag 08/235-A-N2 vom 27.11.2008, 3. Nachtrag (08/235-A-N3 vom 26-07.2010),
- zu Altlasten - Bodenmanagementkonzept . 2. überarbeitete Fassung, B-Plangebiet Nr. 92 Stadterrassen Hemer - ehem. LGS - Gelände, Mull + Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hagen, Nov. 2013.

Stellungnahmen verschiedener Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. (1) BauGB:

- Märkischer Kreis - Umweltschutz und Planung - zu Fragen der Erhaltung des Gehölzbestandes, zu Fragen des Lärmschutzes (Panzerplatte als Parkplatznutzung), zu Fragen des vorhandenen aufgebrauchten Recyclingmaterials auf der Schotterparkplatzfläche,
- Hinweise der Stadtwerke Hemer auf bestehende Versorgungsleitungen im Plangebiet und deren Sicherung durch Leitungsrechte.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen. Sollten Stellungnahmen zur Niederschrift gegeben oder weitere Informationen benötigt werden, ist dies im Zimmer 702 des Rathauses ebenfalls zu den vorab genannten Öffnungszeiten möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadterrassen“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hemer, 17.02.2014

Der Bürgermeister
gez. Michael Esken

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.